Anregung / Bürgerantrag nach § 24 GO

Einbezug von landschafts- und naturschutzrechtlichen bzw. -relevanten Nebenbestimmungen in die vom Veterinäramt ausgegebenen Genehmigungen nach §11 TierSchG für gewerbliche Hundetrainer, Hundeschulen und andere erlaubnispflichtige Unternehmungen.

Eingereicht von:

Menschen- und Naturfreunde Scharpenacken
Roman Müllenschläder
Konradshöhe 75
42289 Wuppertal



mit Unterstützung des
NABU Stadtverband Wuppertal

Wuppertal, den 15.01.2024

Anregung / Bürgerantrag nach §24 GO

Einbezug von landschafts- und naturschutzrechtlichen bzw. -relevanten Nebenbestimmungen in die vom Veterinäramt ausgegebenen Genehmigungen nach §11 TierSchG für gewerbliche Hundetrainer, Hundeschulen und andere erlaubnispflichtige Unternehmungen.

Sehr geehrte Personen und Mitglieder des Wuppertaler Stadtrats und seiner Gremien,

hiermit möchten wir den Rat und die entsprechend zuständigen Ausschüsse der Stadt Wuppertal anregen, landschafts- und naturschutzrechtliche Regelungen, Erläuterungen und Belange erarbeiten zu lassen und diese mit den vom Veterinäramt ausgegebenen Genehmigungen nach §11 TierSchG als Nebenbestimmung verbindlich zu machen.

Hintergrund

Nicht erst seit der Corona-Pandemie ist, mit der Anzahl der gemeldeten Hunde[1], auch die Anzahl mobiler Hundeschulen, Hundetrainer, Gassi-Services und anderer gewerbsmäßig Handelnder in diesem Bereich angestiegen[2].
Viele landschafts- und naturschutzrechtliche Grundlagen, wie Regelungen der Landschaftspläne, Betretungsbefugnisse, Anmeldepflicht organisierter Veranstaltungen, Schutz wildlebender Tiere, Einhaltung der Brut- und Setzzeit und lokale Besonderheiten oder Eigentumsverhältnisse sind vielen in genannter Branche Tätigen nicht bekannt, nicht bewusst oder sehen diese für sich nicht als geltend an.
Rückfragen beim Bergischen Veterinäramt, dem Veterinäramt des Kreises Mettmann, dem Veterinäramt Gelsenkirchen sowie der Landeshundebeauftragten für NRW (Fr. Dr. von Dehn) haben ergeben, dass solche Kenntnisse nicht Teil des Genehmigungsverfahrens oder

1 s. Anhang

2 Das Bergische Veterinäramt kann selbst keine Auskunft über die Anzahl ausgegebener Genehmigungen nach §11 TierSchG geben: „Die Anzahl der Genehmigungen nach § 11 TierSchG kann – zu unserem eigenen Leidwesen - ohne einen größeren Aufwand nicht ermittelt werden. Die Aufarbeitung hat begonnen, wird sich aufgrund eingeschränkter Personalkapazitäten aber noch geraume Zeit hinziehen.“ (Mitteilung von Hrn. Kodalle, Abteilungsleitung, per Mail am 11.09.2023)

des erforderlichen Sachkundenachweises sind, da diese, verständlicherweise, nicht im TierSchG enthalten und damit nicht Aufgabe des Veterinäramtes sind.
Gleichfalls aber werden von diesen Gewerbetreibenden regelmäßig Veranstaltungen beworben und durchgeführt, obgleich diese gegen das LNatSchG, BNatSchG oder LFoG verstoßen oder keine Genehmigung des Eigentümers vorliegt.

Beispiele

Betretungsbefugnis

Zwar regeln die §57 LNatSchG und §59 BNatSchG die Betretungsbefugnis der freien Landschaft zum Zwecke der Erholung. Öffentliche Grundstückseigentümer sind darüber hinaus verpflichtet, Flächen für die Erholung bereitzustellen (§62 BNatSchG). Selbiges gilt auch für die Wälder. Hier gilt §2 Abs. 1 LFoG NRW.

Dies gilt jedoch nicht für gewerbsmäßiges Handeln, wie z.B. das Ausführen oder Ausbilden von Hunden. Dieses ist von genannter Betretungsbefugnis der freien Landschaft nicht umfasst, da gewerbsmäßiges Handeln keine Erholung darstellt, wie auch Gerichte bereits zahlreich festgestellt haben.

Demnach bedarf es in diesem Fall einer Genehmigung durch den jeweiligen Eigentümer.

Dies betrifft gleichfalls auch SocialWalks, Fotospaziergänge u.a. wenn sie zu Erwerbszwecken angeboten und durchgeführt werden.

Da, insofern alle sonstigen Regelungen beachtet werden, alleine der Verstoß gegen die Betretungsbefugnis keine Ordnungswidrigkeit darstellt, besteht für die Wuppertaler Ordnungsbehörde hier keine Handhabe. Selbiges gilt für die Ordnungs- und Sonderordnungsbehörden der Kommunen Remscheid und Solingen, aufgrund des Zusammenschlusses im Bergischen Veterinäramt.

Organisierte Veranstaltungen

Ein weiteres Betätigungsfeld der genannten Berufsgruppen sind organisierte Veranstaltungen im Wald und in der freien Landschaft. In Wuppertals Naturschutzgebieten sind organisierte Veranstaltungen nach den Landschaftsplänen der Stadt Wuppertal verboten. Für Veranstaltungen im Wald gilt analog zur Betretungsbefugnis ebenfalls der §2 LFoG, diesmal Abs. 4:

„Organisierte Veranstaltungen im Wald sind der Forstbehörde vor Beginn der beabsichtigten Maßnahme rechtzeitig anzuzeigen, sofern sie nicht mit geringer Teilnehmerzahl zum Zwecke der Umweltbildung durchgeführt werden. Die Forstbehörde kann die Veranstaltung von bestimmten Auflagen abhängig machen oder verbieten, wenn zu erwarten ist, dass durch die Veranstaltung eine Gefahr für den Wald, seine Funktionen oder die dem Wald und seinen Funktionen dienenden Einrichtungen besteht."

Betreten von Gewässern

„In allen Wasserflächen, die sich in Natur- und Landschaftsschutzgebieten befinden, ist das Betreten und Baden für Mensch und Tier aus Artenschutzgründen nicht erlaubt. Ausgewiesene Schwimmbereiche für Hunde gibt es in Wuppertal nicht." (vgl. Hunde in der Landschaft[3])

Neben dem unterliegen natürliche und naturnahe Fließgewässer sowie bestimmte Grünlandflächen dem gesetzlichen Biotopschutz nach §30 BNatSchG und §42 LNatSchG.

Beschädigung von Uferbereichen stellt ebenfalls einen Verstoß nach den geltenden Landschaftsplänen dar.

Diese Liste ließe sich fortführen (Schutz wildlebender Tiere, etc.). Damit würde aber dem eigentlichen Anliegen dieses Antrags vorweg gegriffen.

Problematik

Oftmals stellen, wie beispielsweise der Verstoß gegen die Betretungsbefugnis, Verstöße keine Ordnungswidrigkeit dar, obgleich sie gesetzlich nicht gedeckt sind.

In Bezug auf organisierte Veranstaltungen in Wald und Flur müssten die entsprechenden Behörden überhaupt erst Kenntnis von diesen Veranstaltungen erhalten.

Der Einsatz sog. Online-Ranger würde sich hier zwar anbieten, wäre aber ein Katz- und Mausspiel.

Zudem: *„Nicht jeder Verstoß kann seitens der Stadt geahndet werden. Die unteren Naturschutzbehörden betreiben keinen eigenständigen Außendienst. Die allgemeinen Ordnungsdienste müssen ihre Aufgaben je nach Tageslage priorisieren. Kontrollen in Schutzgebieten können daher nur sporadisch oder auf Anzeige stattfinden."* (Stellungnahme der Höheren Naturschutzbehörde bei der Bezirksregierung Düsseldorf v. 22.11.2022[4])

3 https://www.wuppertal.de/rathaus-buergerservice/umweltschutz/natur_landschaft/102370100000662676.php (abgerufen am 5.4.23

4 Kann nachgereicht werden

Teilweise stellt gewerbliches Handeln in diesem Zusammenhang Kommunen aber auch vor größere Herausforderungen oder zwingt sie sogar zum Klageweg (vgl. VG Düsseldorf, 15 K 460/04 – betr. Stadtwald Hilden[5]):

„Gewerbliche Nutzungen bzw. Erwerbstätigkeiten stehen mit diesen Zielen [dem Landschaftsschutz; Anm. d. Verf.] in keinem inneren Zusammenhang und folgen eher gegenläufigen Interessen. Es kommt hinzu, dass solche Benutzungen prinzipiell geeignet sind, den Erholungswert der schutzwürdigen Landschaftsteile zu stören“ (VG Düsseldorf a.a.O.)

Ebenfalls geht, je nach Attraktivität des gewählten Gebietes auch eine *„unübersehbare Vorbildwirkung auf andere Gewerbetreibende aus, so dass gerade aus dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung weitere Konflikte und Spannungen gleichsam vorprogrammiert sind, wenn die gewerblichen Nutzungen weiter zunehmen. Denn je länger […; man] wartet, desto mehr Konfliktbeteiligte streiten am Ende um ältere Rechte, um angebliche Vertrauenstatbestände und um die Vergleichbarkeit ihrer Nutzungen und deren Störanfälligkeit, so dass eine Rückführung auf den eigentlichen Widmungszweck unter dem Druck verschiedener Interessengruppen in der Öffentlichkeit kaum mehr beherrschbar oder zumindest massiv erschwert wäre.“* (ebd.)

Genannte Beispiele finden tatsächlich statt. Gassiservices auf ihren tagtäglichen Runden, Halloween-Veranstaltungen von Hundeschulen mit Leuchtbändern nachts im Wuppertaler-Wald, Hundeschulen im Wildpark Dünnwald, SocialWalks im Gelpetal und Fotospaziergänge auf dem Scharpenacken.

Anmerkung:

Auch andere gewerbliche Tätigkeiten (geführte Mountainbike-Touren, etc.) schädigen Forst und Flur, weshalb dieser Antrag nicht missverstanden werden will.

Anliegen dieses Antrages

Über die eingangs angeregten Regelungen und Nebenbestimmungen als Teil der vom Veterinäramt ausgesprochenen Genehmigungen nach §11 TierSchG bekämen diese eine besondere Form von Verbindlichkeit. Zwar können festgestellte Verstöße gegen diese Bestimmungen und Festlegungen nicht vom Veterinäramt geahndet werden, was ggf. auch den Entzug einer Genehmigung nach sich ziehen könnte, da dies im TierSchG so nicht vorgesehen ist. Gleichwohl könnte aber mit der Ausgabe eines deutlich und verbindlich formuliertem Merkblattes im Zuge des Genehmigungsverfahrens über Maßgaben und Gesetzesvorgaben sowie Ge- und Verbotstatbestände der Landschaftspläne, etc. informiert

5 https://openjur.de/u/115068.html (abgerufen am 10.8.23)

werden. Auch Schutzbedürfnisse einzelner, teils gefährdeter Arten, wie z.B. der Feuersalamander, könnten ebenso vermittelt werden, wie Regelungen von Flächeneigentümern, Parks und Gärten.

Anliegen ist nicht, Aufgabenstellungen der einzelnen Ämter und Behörden zu vermischen. Es ist nicht Aufgabe des Veterinäramtes, sich um den Landschaftsschutz zu bemühen.

Im Falle des Bergischen Veterinäramtes besteht sogar die Möglichkeit, zukünftige Genehmigungen für das gesamte Bergische Städtedreieck mit diesen Nebenbestimmungen zu versehen und die Aufrechterhaltung der Genehmigung nicht nur an die geforderte Sachkunde, etc., sondern auch an die Einhaltung dieser Regelungen zu knüpfen.

Im Idealfall könnte auch die Feststellung eines Verstoßes von der jeweils zuständigen Sonderordnungsbehörde an das Veterinäramt weitergeleitet werden.

Relevanz

Gerade die gewerbliche Betätigung in der hier betrachteten Branche hat ihren Tätigkeitsschwerpunkt im Draußen, in der Landschaft und in der Natur, weshalb Berührungspunkte mit Regelungen in Landschaft, Natur, Wald und Flur an der gewerblichen Tagesordnung sind.

Sowohl in der direkten Ausübung der jeweiligen Tätigkeit, als auch, und hier kommt gleichsam ein Aspekt der Umweltbildung mit zum Tragen, in der Weitergabe und Vermittlung liegen aus unserer Sicht große Chancen.

Das Wissen um Sachverhalte, Regelungen und Bestimmungen ermöglicht, neben der Einhaltung und Beachtung dieser, unbedingt auch die Weitergabe im multiplikatorischen Sinne an NutzerInnen solcher Angebote!

Eine leicht abgewandelte Form eines solchen Merkblattes könnte gleichfalls auch mit der Anmeldung zur Hundesteuer ausgegeben werden und in eine Überarbeitung der Webseite „Hunde in der Landschaft“ der Stadt Wuppertal münden.

Bislang existiert eine Maßnahme im Sinne dieses Antrages in NRW noch nicht. Gleichwohl aber, so wurde uns auch von der Landeshundebeauftragten mitgeteilt, böte sich hier die Möglichkeit eines Pilotprojektes, welches auch auf andere Kommunen und Kreise übertragbar wäre.

Zuständigkeit

So sich hier nichts geändert hat, liegt die kommunale Zuständigkeit für das Bergische Veterinäramt in Wuppertal beim Geschäftsbereich 2.2 – Kultur und Sport & Sicherheit und Ordnung.

Wer sollte/könnte beteiligt werden?

An der Erarbeitung dieser Regelungen und Nebenbestimmungen sollten natürlich die jeweils zuständigen Behörden (Forstbehörde, Untere Naturschutzbehörde) beteiligt werden. Beratend sollten Umwelt- und Naturschutzverbände und der Beirat der Unteren Naturschutzbehörde mitwirken. Eigentümer, Nutzer und Pächter von Flächen (Landwirte, Land NRW, Stadt Wuppertal, Vereine) die keine Genehmigung zur Ausübung eines Gewerbes geben oder diese nur unter bestimmten Voraussetzungen erteilen wollen, könnten ebenfalls einbezogen werden. Ebenso private Parks und Grünflächen in Privatbesitz.

Der Einbezug des Geschäftsbereichs 2.2 versteht sich hier von selbst.

Gleichfalls bietet dies natürlich auch andersherum solchen Eigentümern von Flächen, die diese explizit zur Verfügung stellen wollen, die Gelegenheit, diese hierüber anzubieten, so dies nicht durch andere Maßgaben verhindert wird. Hier ist zudem auf die Freizeitlärmrichtlinie hinzuweisen, welche auch „Hundedressurplätze“ beinhaltet, die vom Gesetz her sehr weit ausgelegt werden. (vgl. OVG Sachsen, Beschluss v. 25.11.13, 1 B 433/13[6])

Natürlich sollten auch entsprechende Vertreter der betreffenden Branche beteiligt werden.

Dies könnte in Form eines Runden Tisches erfolgen.

Ebenfalls wünschenswert wäre, auch, weil das Bergische Veterinäramt ein Zusammenschluss der Kommunen Remscheid, Solingen und Wuppertal ist und die betreffende Branche nicht ausschließlich ortsgebunden tätig ist, ein analoges Verfahren in Remscheid und Solingen. Dies aber liegt außerhalb dieses Antrages und könnte als Einladung ausgesprochen werden.

Ebenso bestünde die Möglichkeit, dass sich Umwelt- und Naturschutzverbände der jeweiligen Kommunen abstimmen und zu einer gemeinsamen Feststellung gelangen.

6 https://www.justiz.sachsen.de/ovgentschweb/document.phtml?id=3376 (abgerufen am 10.8.23). Hierzu liegen auch Aussagen des LANUV und des MUNV NRW vor und können nachgereicht werden

Ausblick und Perspektive

Der erfolgreiche Einsatz der erarbeiteten Nebenbestimmungen für gewerbliche Hundetrainer und Hundeschulen könnte als Modell auch für weitere Gewerbetreibender in Natur und Landschaft dienen. Dies könnte die Grundlage für die Entwicklung eines umfassenden Regelwerks bilden, das die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes mit den Anforderungen verschiedener gewerblicher Aktivitäten in Einklang bringt.

Der Erholungsdruck auf Landschaft und Natur, auch vermittels gewerblicher Angebote, nimmt zu. Potenzielle Kandidaten für die Einbeziehung könnten Anbieter von geführten Mountainbike[7]- oder Segwaytouren, organisierten Wanderungen und ähnlichen Aktivitäten sein.

Durch die Einbindung relevanter Interessengruppen und die Berücksichtigung lokaler Gegebenheiten könnte ein breit angelegtes Regelwerk entstehen, das die nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen fördert und gleichzeitig die Bedürfnisse verschiedener Wirtschaftszweige berücksichtigt. Dieser Ansatz könnte als Blaupause für andere Regionen dienen, die ähnliche Herausforderungen im Umgang mit gewerblichen Aktivitäten in naturnahen Gebieten bewältigen müssen.

Wuppertal, den 15.01.2024

Menschen- und Naturfreunde Scharpenacken

https://menschenfreundescharpenacken.wordpress.com/

menschenfreunde-scharpenacken@web.de

Roman Müllenschläder



mit Unterstützung des

NABU Stadtverband Wuppertal

https://nabu-wuppertal.de

info@nabu-wuppertal.de

7 Zu nennen wären hier exemplarisch etwa gewerbliche Mountainbike-Angebote im Burgholz, Eifgenbachtal, Schöller, Neandertal, etc. durch den Anbieter https://wuppertal-und-berg.de (s. Anhang)

Anhang

Anzahl gemeldeter Hunde

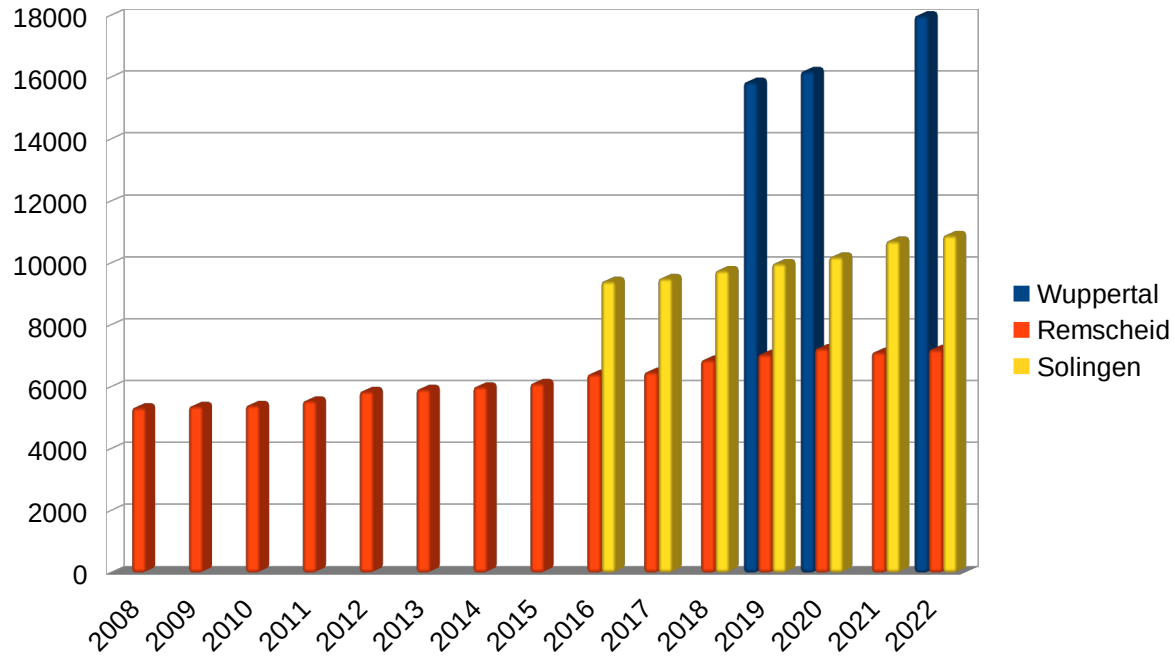


Schaubild 1: Quelle: Antworten auf Anfragen nach IFG an die Kommunen - August 2023

MTB-Anbieter Wupper Tal & Berg



Schaubild 2: Quelle: Instagram



Schaubild 3: Quelle: Instagram